



## Enteignung? Gedanken über das Wegerecht am Groß Glienicker See

von  
Winfried Sträter

Die Anhörungen sind gelaufen, im Innenministerium werden nun die Entscheidungen über die Durchsetzung des öffentlichen Wegerechts am Groß Glienicker See vorbereitet. Enteignung: Der juristische Begriff weckt ungute Erinnerungen an frühere Zeiten. Zu Recht hat der rechtliche Schutz des Privateigentums in unserer Gesellschaft Verfassungsrang. Enteignungen von Staats wegen dienen in der Regel der Realisierung großer Infrastrukturprojekte. Da mag ein einzelnes Bahn- oder Autobahnprojekt umstritten sein – nicht jedoch der Anspruch des Staates, die Trassen für die Mobilität der Bürger zu bauen. Aber Enteignung für einen Spazierweg?

Das Problem ist die Wortwahl. Was die Stadt Potsdam beantragt hat, ist kein Eigentumsentzug. Es ist die Durchsetzung eines Nutzungsrechts in einem Gebiet, in dem der Privateigentümer kein unbeschränktes Verfügungsrecht über sein Eigentum hat.

**Denn das wird in der Debatte zumeist übersehen: Es gibt unterschiedliche Verfügungsrechte über Privateigentum. Das ist ein selbstverständlicher Teil unserer Eigentumsordnung.**

Wer einen Wald besitzt, darf ihn nicht einfach einzäunen. Wälder gehören zur freien Landschaft und sind deshalb öffentlich betretbar. Meine Familie hat Eigentumsrechte an einer Straße. Selbstverständlich haben wir nicht das Recht, dort einen Gartenzaun zu ziehen und den Leuten den Weg zu versperren.

Am Groß Glienicker See legt der Bebauungsplan seit 1999 fest, dass die Uferzone öffentliche Grünfläche ist und durch diese Grünfläche ein öffentlicher Weg führt. Der B-Plan ist durch alle Instanzen rechtlich geprüft und bindend. Das heißt: **Privateigentümer haben in diesem Teil ihres Privateigentums beschränkte Nutzungsmöglichkeiten.** Ein Großteil der heutigen Eigentümer ist in den letzten zehn Jahren zugezogen, im Wissen dieser beschränkten Nutzbarkeit eines Teils ihres Wassergrundstücks.

Selbstverständlich können die Eigentümer zu Recht erwarten, dass die Stadt ihnen die Flächen abkauft, die als öffentliche Grünfläche deklariert sind. Die Stadt Potsdam hat dies angeboten, in den weitaus meisten Fällen vergeblich. **Das heißt: Die Stadt kann den rechtsgültigen Bebauungsplan nur umsetzen, wenn sie im Zweifelsfall gegen den Willen von Privateigentümern das öffentliche Wegerecht durchsetzt.** Gegen Entschädigung selbstverständlich, denn es handelt sich um einen Wertverlust.

Enteignung? Auch ein Waldeigentümer ist nicht enteignet, weil die Leute durch seinen Wald laufen dürfen.